

Erläuterungen zu Aufmaß und Abrechnung nach ATV DIN 18 421 – Was muss der Isolierer beachten?

Was ist die ATV DIN 18 421 und wann gilt sie?

ATV steht für Allgemeine Technische Vertragsbedingungen. Die ATV werden in der VOB/C zusammengefasst. Die ATV enthalten allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art und Regelungen für die einzelnen Baugewerke.

Die allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art sind in der ATV DIN 18 299 enthalten. Die fachspezifischen Regelungen schließen sich hieran in fortlaufender Nummerierung an. Die ATV DIN 18 421 gilt speziell für „Dämm und Brandschutzarbeiten“ an technischen Anlagen.

Herausgegeben werden die ATV von den Ausschüssen des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DAV). Einbezogen werden dabei grundsätzlich auch die Regeln des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN). Das DIN veröffentlicht die ATV im Auftrag des DAV.

Die ATV werden vom DAV ständig fortgeschrieben. Aktuell ist die VOB/C 2019. Sie enthält die ATV DIN 18 421 in der Ausgabe September 2016.

Die Regelungen der ATV sind vertragliche Bestimmungen. Wesentliche Teile stellen aus rechtlicher Sicht allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. § 305 Abs. 1 BGB dar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden nur dann unmittelbarer Bestandteil eines Vertrages, wenn Sie wirksam in den Vertrag einbezogen werden (§305 Abs. 2 BGB). Hierzu müssen sich die Vertragspartner über die Geltung einig sein. Außerdem muss der Verwender der AGB seinem Vertragspartner zuvor die Möglichkeit gegeben haben, sich mit zumutbarem Aufwand über den Inhalt Kenntnis zu verschaffen. Verwender der AGB ist derjenige, der deren Geltung vorschlägt.

Wird im Vertrag die Geltung der Bestimmungen der VOB/B vereinbart, die ebenfalls als AGB einzuordnen sind, sollen nach § 1 Abs. 1 S. 2 VOB/B auch die Regelungen der VOB/C gelten, und damit auch die der ATV DIN 18 421.

Wie alle ATV DIN Regelungen, enthält die ATV DIN 18 421 folgenden Aufbau:

| | |
|-------------|---|
| Abschnitt 0 | Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung |
| Abschnitt 1 | Geltungsbereich |
| Abschnitt 2 | Stoffe, Bauteile |
| Abschnitt 3 | Ausführung |
| Abschnitt 4 | Nebenleistungen, besondere Leistungen |
| Abschnitt 5 | Abrechnung |

Entsprechend der Vorgaben in Abschnitt 2 gilt die ATV DIN 18 421 zusammengefasst für Dämm- und Brandschutzarbeiten an

- Produktions- und Verteilungsanlagen
- Klima- und Kühlräumen
- Entrauchungs- und Elektroanlagen
- und Abschottungen bei Decken und Wandöffnungen.

Gilt die ATV DIN 18 421, finden nach deren Abschnitt 1.3 die Vorschriften der ATV DIN 18 299 ebenfalls Anwendung.

Hinweise zu Aufmaß und Abrechnung nach ATV DIN 18 421, Ausgabe 2016

Die folgende Tabelle enthält Hinweise zur Anwendung der Aufmaß- und Abrechnungsregeln nach DIN 18 421.

Die Hinweise basieren auf der im Zuge des Normungsverfahrens im Hauptausschuss Hochbau des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) vertretenen Auffassung zur Abrechnung in Verbindung mit der allgemeinen Sachverständigenmeinung im Isoliererhandwerk und geben in diesem Sinn die allgemein anerkannten Regeln zur Abrechnung von Dämmarbeiten an Rohr- und Luftleitungen nach ATV DIN 18 421 wieder.

Tabelle: Hinweise zur Ausschreibung und Abrechnung von Dämmungen an raumluftechnischen Anlagen

| Bauteile | Definitionen | Hinweise zur Ausschreibung und Abrechnung |
|------------------------------------|---|--|
| <p>Eckige Luftleitungen</p> | <p>Dies sind eckige Luftkanäle, z.B. aus allen Blecharten und Kunststoffen.</p> | <p>Für das Aufmaß von eckigen Luftleitungen werden an dieser Stelle die Auffassungen der Sachverständigen der WKSB-Isolierer mit übereinstimmenden Aussagen sowohl des Facharbeitskreises ATV DIN 18 421 als auch des zuständigen Hauptausschusses im DVA wiedergegeben. Dadurch wird der üblichen Verkehrssitte Rechnung getragen.</p> <p>Eckige Luftleitungen müssen gemäß ATV DIN 18 421, Abschnitt 0.5.2, Tabelle 1 in Flächen von geraden Luftleitungen und in Formteilflächen abhängig von ihrer Kantenlänge ohne Dämmung ausgeschrieben.</p> <p>Die Ermittlung und Abrechnung der Formteilflächen erfolgt ausschließlich über ATV DIN 18 421, Abschnitt 5.4.4, Tabelle 2. Es können keine Formteile zusätzlich mit der Position der geraden Luftleitungen „übermessen“ werden.</p> <p>Passlängen von eckigen Luftleitungen < 900 mm Länge werden als Formteil berechnet.</p> <p>Formteile nach Tabelle 2 sowie Formteile der Abrechnungsgruppen F1 bis F5 (siehe Abschnitt 0.5.2) mit einer ermittelten Oberfläche < 1,0 m² ohne Dämmung werden als 1,0 m² abgerechnet. (VOB 5.4.4 Absatz 1) Dies gilt auch für selbstständige Brandschutzleitungen und für Blechkanäle mit Brandschutzplattenbekleidung.</p> <p>Einzelflächen < 5,0 m² wie z.B. Körperschalldämmungen von eckigen Luftleitungen durch Wände und Decken ohne fortlaufende Dämmung muss wie unter VOB 0.2.13 extra ausgeschrieben und nach Punkt 5.2.7 abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Verkleidung von vorgelagerten Brandschutzklappen mit Brandschutzplatten.</p> |

| | | |
|-----------------------------------|--|--|
| <p>Runde Luftleitungen</p> | <p>Hierzu zählen Wickelfalz- und Alu-Flexrohre aus allen Blecharten.</p> | <p>Diese werden wie gedämmte Rohrleitungen aufgemessen und abgerechnet. Sie können deshalb nicht in Flächen (m²) aufgemessen, ausgeschrieben und abgerechnet werden, sondern als Längenmaß (vgl. ATV DIN 18 421, Abschnitt 0.5.1) getrennt nach Durchmesser, Umfang oder Querschnittsform (vgl. ATV DIN 18 421, Abschnitt 0.5.4) mit allen Formteilen in Stück, z.B. Bogen, T-Stück, Konus, Ausschnitt, Passstück, usw. je nach Ausführungsart mit oder ohne Ummantelung. (vgl. ATV DIN 18 421, Abschnitte 5.3 und 5.4)</p> <p>Hinweis: Werden runde Luftleitungen nur im Bereich von Bauteildurchführungen gegen Körperschall in Kurzlängen gedämmt, so sind diese gemäß ATV DIN 18 421, Abschnitt 0.2.13 als Einzelstrecken < 2 m Länge extra auszuschreiben und abzurechnen.</p> |
| <p>Runde Flexrohre</p> | <p>Rundrohre</p> | <p>Ausschreibung & Abrechnung: nach Einheit/Größe/Querschnitt</p> <p>Einheit: Mengenangabe = lfdm (Formteile nach Stk.)</p> <p>Kommentar: Abrechnung in der tatsächlich eingebauten Länge Abrechnung falls bekannt – die Standard-Lieferlänge</p> |
| <p>Passtücke</p> | <p>Ein Passstück ist eine von der Standardlänge abweichende gekürzte Dämmung bzw. Ummantelung.</p> <p>Standardlänge bedeutet: Hersteller und Produkt bedingt gibt es unterschiedliche Standardlängen.</p> <p>Übliche Standardlängen: Schalen: 1000mm/1200mm Matten: 500mm/600mm Schläuche: 1200mm/2000mm PVC-Mäntel: 1000mm/1250mm/1500mm Blehmäntel: 1000mm/1250mm/1500mm</p> | <p>Angaben / Ausschreibung gemäß ATV DIN 18 421 Punkt 0.2.13</p> <p>Abrechnung gemäß ATV DIN 18 421 nach Übermessungsregel für Passstücke: Punkt 5.3.4</p> |
| <p>Muffen-Armaturen</p> | <p>Werden Muffen-Armaturen im Zuge der Streckdämmung mit- bzw. durchisoliert, ist die Abrechnung einer gesonderten abnehmbaren Kappenisolierung nicht möglich.</p> | <p>Im Zuge dieser Ausführung können Formstücke nach 5.4.2 ATV abgerechnet werden.</p> <p>Kommentar: Die Reduzierung der Dämmdicke im Bereich der Muffen Armatur gegenüber der Streckendämmung ist bis zu 50% zulässig. (siehe GEG)</p> |

| | | |
|---|---|--|
| Aufdopplungen | Sind Dämmungen, die nach DIN 4140 für die Funktionsfähigkeit des Dämmsystemes notwendig sind. | Z.B. bei Flanschen an eckigen Luftleitungen. |
| Fugenverfüllungen bei Brandschutzeinrichtungen zwischen diesen und dem Bauteil | z.B. bei Brandschutzklappen, Bauwerksfugen und Türzargen. | <p>Bei dem Fugenverguss von z.B. Brandschutzklappen oder Brandschutztüren wird die Fuge in lfdm entlang der Laibung der Rohbauöffnung ermittelt, vgl. Abschnitt 5.2.2 der ATV DIN 18 421.</p> <p>Es muss die entsprechende Dicke des Bauteiles z.B. Wand 11,5 cm mit Verputz 15 cm, oder 24,0 cm Wand mit Verputz 27,0 cm in der Ausschreibung angegeben werden. Die Fugenbreite zwischen z.B. Brandschutzklappe und Rohbauöffnung kann in einem Raster von z.B. 0 - 5 cm, 5 - 10 cm, 10 - 15 cm und 15 - 20 cm in der Ausschreibung angegeben werden.</p> |

Zusammenfassung:

Grundsätze zur Ausschreibung / Leistungsverzeichnis

In der VOB – TEIL A – DIN 1960 ist die Beschreibung der Leistung klar geregelt:

§9 Abs. 2 besagt: Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden.

§9 Abs.3(1) um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle beeinflussenden Umstände festzustellen und in der Leistungsbeschreibung anzugeben.

Grundsätze zur Abrechnung von Luftkanälen und Luftleitungen

Um inhaltliche Interpretationen in der Anwendung und Abrechnung der ATV DIN 18 421 auszuschließen wurde entgegen früheren Fassungen der ATV DIN 18 421 in der jetzigen Fassung „Neu“ der Punkt 5.4.4 aufgenommen.

Damit ist sichergestellt, dass die Abrechnung von Luftleitungen und Kanälen dem Punkt 5.4.4 zugeordnet wird und eindeutig anzuwenden ist.

Hintergrund dieser Einzelregelung 5.4.4 ist zum einen die Vereinfachung für Aufmaß Erstellung und Synchronisierung mit den Aufmaß Richtlinien nach ATV DIN 18 379 raumluftechnische Anlagen. Zum anderen wurden Zulagenpositionen aus der ATV DIN 18 379 eindeutig als Abrechnungsgrundlage dem Isolierer zugeschrieben.

Grundsätze zum Vertrag

Generell bildet der geschlossene Vertrag die rechtliche Basis für die zu erbringende Leistung und damit verbundene Abrechnung. Sollen die ATV zur Abrechnung herangezogen werden, muss dies entweder ausdrücklich im Vertrag vereinbart werden oder zumindest die VOB/B Vertragsgrundlage sein. Denn bei den ATV handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die nur durch eine Vereinbarung der Parteien zum Vertragsbestandteil werden.

Grundsätzliche Hinweispflichten des Auftragnehmers

Nach Auftragserhalt ist der AN angehalten („unverzüglich“ nach Kenntnisnahme von Fehlern im LV) seiner Hinweispflicht nachzukommen, entsprechend fehlende Leistungen, die nicht im LV enthalten sind, durch ein entsprechendes Nachtragsangebot mit Mehrkosten beim AG anzuzeigen.

Haftungsausschluss: Der Inhalt basiert auf heutigem Wissensstand (2022). Die Dynamik der Entwicklung kann zu immer neuen Erkenntnissen und Lösungen führen. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© Copyright: Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Herausgeber:
Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-,
Schall- und Brandschutz im Zentral-
verband des Deutschen Baugewerbes

Kronenstraße 55-58
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20314 - 522 oder 523
Telefax: 030 / 20314 - 521

E-Mail: domscheid@zdb.de
www.wksb-isolierer.de
www.isoliertechnik.de
www.zdb.de